

# Die Türkei nimmt erstmals am Informationsaustausch in Steuersachen mit Deutschland teil

Beitrag von Dipl.-Finanzwirtin (FH) Lena Skok, Steuerberater- und Anwaltskanzlei Skok & von Bohlen

Laut einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen nimmt die Türkei zum 31.12.2020 erstmals an dem sogenannten Automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (AIA) mit Deutschland teil.

## Was versteht man unter dem Automatischen Informationsaustausch?

Der AIA ist ein zentrales Instrument zur Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerverkürzungen, an dem mittlerweile mehr als 100 Staaten weltweit teilnehmen. Grundsätzlich erfolgt der Austausch zwischen den Staaten zum 30.09. des Folgejahres. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde für dieses Jahr eine Verschiebung des Termins auf den 31.12. festgelegt. Im Rahmen des AIA werden die Daten, die von den Banken und Versicherungen gemeldet werden müssen, von einem Staat an den anderen übermittelt und sodann an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet. Dort wird anschließend geprüft, ob die Erträge, die im Ausland erzielt wurden, korrekt erklärt und versteuert wurden. Ab diesem Jahr wird nun auch ein Austausch zwischen der Türkei und Deutschland über individuelle Daten etwaiger Finanzkonten von Steuerzahlern stattfinden.

## Wer ist von dem Informationsaustausch betroffen?

Betroffen sind alle Personen, die in Deutschland ansässig und Inhaber eines Kontos in der Türkei sind. Umgekehrt sind auch diejenigen betroffen, die in der Türkei leben und über ein Konto in Deutschland verfügen. Die Staatsangehörigkeit spielt dabei keine Rolle.

## Welche Informationen werden gemeldet?

Zunächst werden die zur Identifizierung des Kontoinhabers notwendigen Informationen mitgeteilt. Darunter fallen Angaben über den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum etc. Daneben werden die zur Besteuerung erforderlichen Angaben gemeldet, das heißt unter anderem die Kontonummer, der Kontostand sowie angefallene Kapitalerträge einschließlich etwaiger Dividenden oder Gewinne. Die Übermittlung zum 31.12.2020 betrifft sämtliche Daten aus dem Kalenderjahr 2019.

## Welche Konsequenzen hat die Übermittlung der Daten für betroffene Kontoinhaber in Deutschland?

Wer entsprechende Kapitalerträge in der Türkei erzielt und nicht in der Steuerer-



klärung angegeben hat, sollte umgehend prüfen, ob diese Einnahmen in Deutschland der Besteuerung unterliegen. In dem Fall wird das Finanzamt nämlich anhand der übermittelten Informationen eine Nachversteuerung für 2019 durchführen. Zudem wird das Finanzamt den Steuerzahler auffordern, sämtliche in der Vergangenheit erzielte Erträge zu erklären. Gegebenenfalls wird die Steuer für die Vorjahre basierend auf entsprechenden Schätzungen festgesetzt. Darüberhinausgehend könnte eine gewisse Höhe der bisher nicht erklärten Kapitalerträge das Finanzamt zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens veranlassen.

## Möglichkeit zur Abwendung eines Strafverfahrens:

Ein Steuerstrafverfahren kann umgangen werden, indem rechtzeitig eine wirksame Selbstanzeige erstattet wird. Eine Selbst-

anzeige setzt voraus, dass die Steuerstrafat noch nicht aufgedeckt wurde, also das Finanzamt noch keine Kenntnis von den nicht erklärten Einnahmen hat. Wer hier auf ›Nummer sicher‹ gehen möchte, sollte die Selbstanzeige noch vor dem Informationsaustausch, d. h. vor dem 31.12.2020, stellen. Die Selbstanzeige ist in § 371 Abgabenordnung geregelt und erfordert die Offenlegung sämtlicher noch nicht verjährten Einnahmen, die mit dieser Steuerstrafat im Zusammenhang stehen. Je nach Fallgestaltung müssen die in der Türkei erzielten Kapitalerträge ab ca. 2008 vollständig erklärt werden. Dabei ist die vollständige und korrekte Angabe aller Erträge außerordentlich wichtig, da bereits bei einem geringfügigen Fehler die gesamte Selbstanzeige unwirksam ist und keine Straffreiheit entfaltet. Außerdem müssen die Steuern und Hinterziehungszinsen, die auf die verschwiegenen Kapitalerträge entfallen, innerhalb kurzer Zeit nach Erstattung der Selbstanzeige in voller Höhe entrichtet werden.

Ob eine wirksame Selbstanzeige möglich ist, muss hinsichtlich der komplexen gesetzlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände im Einzelfall genau geprüft werden. Das Steuerstrafrecht gehört seit jeher zu den ausgeprägten Tätigkeitsfeldern in unserer Kanzlei. Seit März 2020 ist unser Sozietäts-Partner Steuerberater Dipl.-Finanzwirt (FH) Jürgen Skok ausgewiesener Experte in diesem Bereich und ›Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (Fern-Universität Hagen)‹. Mit unserer Kanzlei steht Ihnen demnach ein qualifizierter Partner zur Seite, wenn es um die Erstattung einer wirksamen strafbefreienden Selbstanzeige geht.

**Skok & von Bohlen**  
Steuerberater & Rechtsanwälte  
Lange Str. 81b · 44532 Lünen  
Tel. 0 23 06 / 75 13 00  
www.steuerberater-luenen.de